

Besondere Nebenbestimmungen für Zuwendungen (BNBest)

Stand 07.10.2010

Diese Nebenbestimmungen ergänzen die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Sie enthalten zusätzliche Bedingungen; Auflagen und Fristen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X):

1. Alle Ausgaben sind mit Originalrechnungen und Zahlungsnachweisen zu belegen, gewährte Rabatte- und Skonto sind wahrzunehmen. Die Einzelbelege haben den Anforderungen an Richtigkeit, Vollständigkeit und Prüfbarkeit Rechnung zu tragen. Werden aus der bewilligten Zuwendung auch Druckausgaben finanziert, ist den Rechnungen ein Druckexemplar beizufügen.
2. Beschaffungen, außer von Verbrauchsgütern, die überwiegend aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen Berlins (oder anderer öffentlicher Mittel) gekauft werden und die einen Beschaffungswert von 410 € übersteigen (Nr. 4 ANBest-P), sind 10 Jahre an den Zweck gebunden, sofern sie noch nutzbar sind.
 - 2.1 Bei vorzeitiger Beendigung des Zweckes darf der Zuwendungsempfänger vor Ablauf der Frist zu 2. nur mit Einwilligung der Bewilligungsstelle über die beschafften oder hergestellten Gegenstände verfügen. Er ist verpflichtet ggf. die überwiegend aus Zweckmitteln erworbenen Gegenstände dem Land Berlin oder einem vom Land Berlin bestimmten Dritten zu übereignen, auch dann, wenn das Land Berlin die Zuwendung eingestellt hat und der Zweck deshalb nicht mehr verfolgt werden kann.
 - 2.2 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, einen möglichen Erstattungsanspruch in geeigneter Weise sichern zu lassen. Auf Verlangen der Bewilligungsstelle ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, dem Land Berlin die überwiegend aus Zweckmitteln erworbenen Gegenstände zur Sicherung des Erstattungsanspruchs zu übereignen und die Gegenstände treuhänderisch zu verwalten (Sicherungsübereignungsvertrag).
3. Die Vergabe von Aufträgen richtet sich nach Nr. 3 ANBest-P. Die Betragsgrenze für die „Freihändige Vergabe“ liegt bei einem Wert von 7.500 €, bei Bauleistungen von 5.000 €. Vor der Auftragserteilung für die Beschaffung von Gegenständen mit einem Wert über 1.000 € ist grundsätzlich die Zustimmung der Bewilligungsstelle unter Vorlage von Vergleichsangeboten und dem Ergebnis der Angebotsprüfung einzuholen. Auf Rabatte und Skontogewährung ist hinzuwirken.

4. Sofern ein Anspruch auf eine Investitionszulage besteht, ist sie zu beantragen und im Verwendungsnachweis als zusätzliche Einnahme anzugeben. Grundsätzlich wird die Zuwendung entsprechend der Finanzierungsart gekürzt.
5. Für Reisekosten findet das Bundesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Grundsätzlich sind für Fahrten in Berlin öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Die Notwendigkeit von Taxifahrten ist eingehend zu begründen.
 - 5.1 Werden Wegstreckenentschädigungen gezahlt, ist ein Fahrtenbuch zu führen.
6. Über die Verwendung der Zuwendung ist – abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ein Nachweis in dreifacher Ausfertigung innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einzureichen.
7. Die Auszahlung der laufenden Zuwendungsraten kann ausgesetzt werden, wenn der Verwendungsnachweis des Vorjahres nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorliegt. Über eine Terminverlängerung entscheidet die Bewilligungsstelle auf Antrag.
8. Die Bewilligungsstelle ist unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme über nicht verbrauchte Mittel zu unterrichten.
9. Die Zuwendung wird vom Zuwendungsgeber mit folgenden Angaben im Internet veröffentlicht:
Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung. Legt der Zuwendungsempfänger dar, dass durch die Veröffentlichung ein Betriebs/Geschäftsgeheimnis offenbart wird und er gegenüber dem allgemeinen Informationsinteresse ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Geheimhaltung hat, kann die Veröffentlichung von Name und Postanschrift unterbleiben (Nr. 1.5 AV zu § 44 LHO).
10. Bei Publikationen, Ankündigungen von Veranstaltungen und in genutzten Räumen ist in geeigneter Weise auf die Förderung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hinzuweisen.
11. Aufgrund eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses ist die Bewilligungsstelle gehalten, im Zusammenhang mit der Zuwendungsgewährung Informationen zur geschlechtergerechten Verteilung (Gender) zu erheben. Sie behält sich daher vor, Angaben zur Teilnehmerstruktur (weiblich/männlich), ggf. zur geschätzten Zuschauerstruktur und zur geschlechtsspezifischen Beschäftigungsstruktur anzufordern. Sofern formalisierte Verwendungsnachweise eine entsprechende Datenerhebung nicht vorsehen, sind entsprechende Angaben von Ihnen in den Sachbericht aufzunehmen.